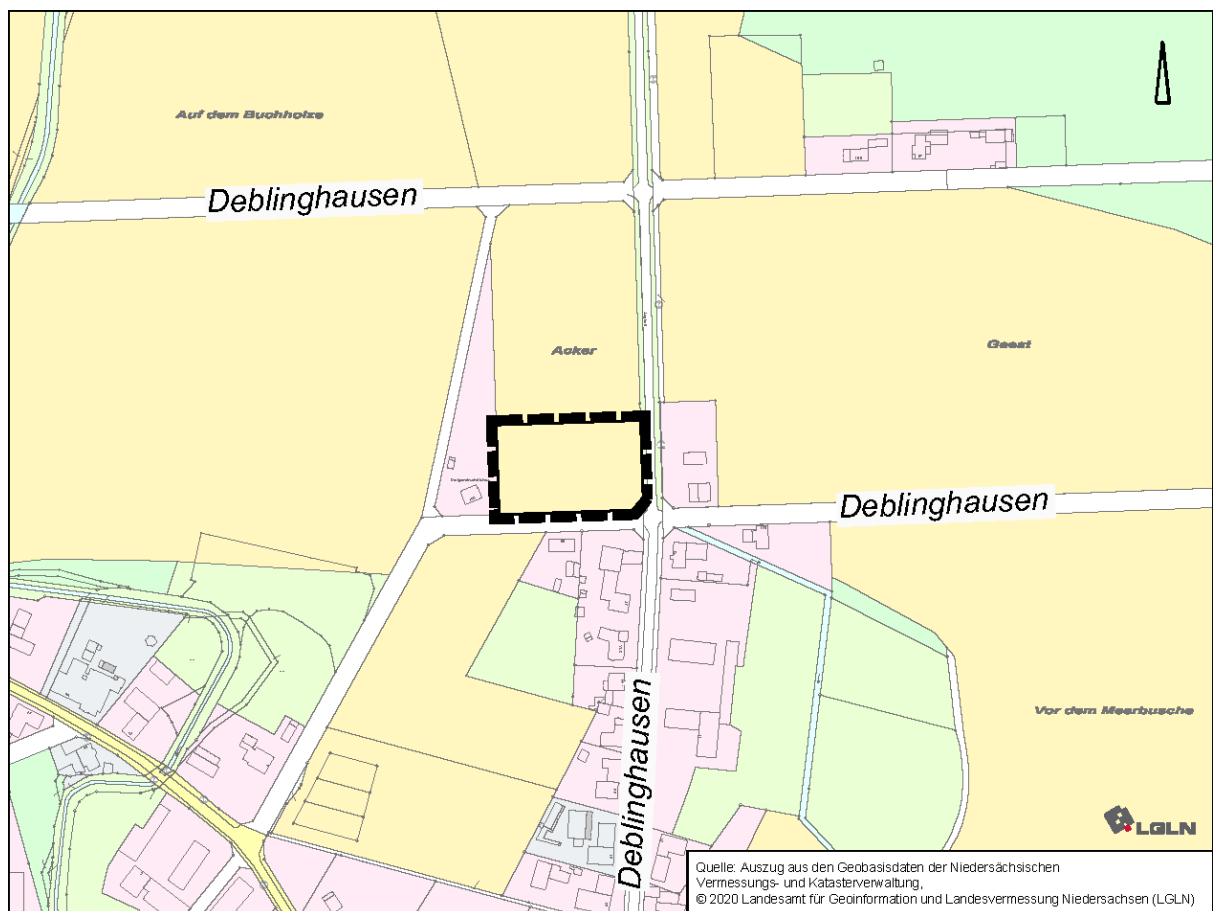


Flecken Steyerberg

Landkreis Nienburg



37. Änderung des Flächennutzungsplanes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Begründung

Entwurf

Mai 2021

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt	Seite
Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1. Anlass und Ziel der Planung.....	1
2. Rahmenbedingungen	2
2.1 Rechtsgrundlagen	2
2.2 Geltungsbereich und Beschreibung des Änderungsbereiches.....	2
2.3 Planungsrahmenbedingungen	3
3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	5
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	5
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.....	5
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.....	5
3.2 Relevante Abwägungsbelange	5
3.2.1 Belange der Raumordnung	5
3.2.2 Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz	6
3.2.3 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	8
3.2.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	8
3.2.5 Verkehrliche Belange	9
3.2.6 Belange der Oberflächenentwässerung.....	9
3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung	10
3.2.8 Altlasten	10
3.2.9 Baugrund.....	10
3.2.10 Bergrechte.....	10
3.2.11 Erdgasförderanlagen.....	11
4. Planungsinhalte	12
5. Verfahrensvermerke	12
Teil II der Begründung: Umweltbericht	13
1. Einleitung	13
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	13
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	13
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes.....	16
1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet	17
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände	17
1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit	18
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	18
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
2.1.2 Fläche und Boden	20
2.1.3 Wasser	20
2.1.4 Klima und Luft	20

2.1.5	Landschaft.....	21
2.1.6	Mensch.....	21
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	21
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	22
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	22
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	23
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	23
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	23
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	23
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	24
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	24
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	24
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	24
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	25
2.3.3	Eingriffsbilanzierung.....	25
2.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	26
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	27
3.	Zusätzliche Angaben	27
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	27
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
3.3	Referenzliste der herangezogenen Quellen	28
	Anhang zum Umweltbericht	29

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Flecken Steyerberg beabsichtigt mit der vorliegenden 37. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Deblinghausen zu schaffen.

Die Ortsfeuerwehr Deblinghausen ist bislang südöstlich des Plangebietes im Osten der Ortslage Deblinghausen ansässig. Der Neubau des Feuerwehrgebäudes ist erforderlich, weil der bisherige Standort beengt ist und zukünftig keine Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Der bisherige Standort verfügt über insgesamt zwei Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge. Zukünftig ist jedoch eine Aufstockung auf mindestens fünf Stellplätze sowie die Erweiterung auf bis zu neun Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge vorgesehen. Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Ortsfeuerwehren aus Mangel an Führungspersonal oder Einsatzkräften zusammenschließen. Für diesen möglichen Zusammenschluss sind Erweiterungspotenziale am neuen Standort von großer Bedeutung.

Die Ortsfeuerwehr Deblinghausen plant deshalb die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Deblinghausen. Dabei sollte der zukünftige neue Feuerwehrstandort folgende Standortkriterien erfüllen:

- Verkehrsgünstige Lage
- Keine Konfliktpotenziale mit den umliegenden Nutzungen
- Ausreichend Flächenpotenziale und Entwicklungsmöglichkeiten.

Der neue Feuerwehrstandort ist verkehrsgünstig nördlich der Gemeindestraße sowie westlich der Kreisstraße K 40 im Nordosten des Ortsteils Deblinghausen gelegen. Der Änderungsbereich ist bereits über die südlich verlaufende Gemeindestraße erschlossen. Zusätzliche öffentliche Erschließungswege sind daher nicht erforderlich. Die Gemeindestraße schließt zudem in östlicher Richtung an die Kreisstraße K 40 an und ermöglicht somit für Einsatzfahrten eine schnelle Anbindung an das regionale Straßenverkehrsnetz.

Im Norden wird der Änderungsbereich durch eine landwirtschaftliche Fläche sowie im Westen durch die Fläche des Heimathauses Deblinghausen begrenzt. Lediglich östlich und südlich des Änderungsbereiches sind Wohnnutzungen im Außenbereich vorhanden. Der neue Feuerwehrstandort befindet sich daher in einer überwiegend nicht von Wohnbebauung umschlossenen Lage und es ergeben sich keine Konfliktpotenziale mit den umliegenden Nutzungen.

Zudem bietet die im Norden angrenzende landwirtschaftliche Fläche zukünftig ausreichend Entwicklungspotenziale für die Freiwillige Feuerwehr. Die Flächen des Änderungsbereiches verfügen somit über gute Standortvoraussetzungen und eignen sich daher für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes besonders gut. Gleichwertig andere Standorte sind innerhalb des Ortsteils Deblinghausen nicht vorhanden. Zudem ist auch die Nachnutzung von Brachflächen o.ä. an anderer Stelle im Ortsteil Deblinghausen nicht möglich, um die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes zu realisieren.

Der Flecken Steyerberg sieht daher die Standortkriterien für den ca. 5.720 m² großen Änderungsbereich im Nordosten des Ortsteils Deblinghausen als erfüllt an.

Mit der Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes für die Ortsfeuerwehr Deblinghausen sorgt der Flecken nicht nur für eine Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Bildung einer sozialen Gemeinschaft. Sie ermöglicht bürgerschaftliches Engagement und stärkt das solidarische Miteinander im Ort. Insbesondere in eher ländlich geprägten Regionen stabilisiert ein aktives Vereinsleben die gesamtgemeindliche Entwicklung. Für den Ortsteil Deblinghausen des Flecken Steyerberg ist die Ortsfeuerwehr Deblinghausen daher von großer Bedeutung.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Flecken Steyerberg stellt die Flächen des Plangebietes als landwirtschaftliche Flächen dar. Die Planung kann demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, sodass im Rahmen der vorliegenden 37. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zu ändern ist. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Am Schafstall“, der für die Fläche des Änderungsbereiches eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festsetzt.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die vorliegende 37. Änderung des Flächennutzungsplans sind das Baugesetzbuch (BauGB 2017), die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017), die Planzeichenverordnung (PlanzVO 1990) sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

2.2 Geltungsbereich und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 5.720 m² große Änderungsbereich liegt im Nordosten des Ortsteils Deblinghausen des Flecken Steyerberg. Begrenzt wird der Änderungsbereich wie folgt

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Osten durch die Kreisstraße K 40 „Deblinghausen“
- im Süden durch die Gemeindestraße sowie
- im Westen durch die Flächen des Heimathauses.

Der genaue Geltungsbereich und die Lage innerhalb des Gemeindegebiets ergeben sich aus der Planzeichnung bzw. aus dem Übersichtsplan.

Der Änderungsbereich ist derzeit unbebaut und stellt eine landwirtschaftliche Fläche dar. Nördlich grenzt an das Plangebiet eine weitere landwirtschaftliche Fläche an. Westlich des Änderungsbereiches grenzt die Fläche des Heimathauses an.

Östlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße „Deblinghausen“ (K 40). Südlich grenzt an den Änderungsbereich eine weitere Gemeindestraße an.

Die nähere Umgebung ist in den nördlichen Bereichen landwirtschaftlich geprägt. Im Osten befinden sich vereinzelt Wohnnutzungen im Außenbereich. Die südlichen sowie die südwestlichen Bereiche sind durch die vorhandene Wohnbebauung geprägt.

2.3 Planungsrahmenbedingungen

➤ Landesraumordnungsprogramm

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) Niedersachsen des Jahres 2017. Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung werden keine Darstellungen getroffen.

Zudem formuliert das LROP Ziele und Grundsätze für die Siedlungsentwicklung in Niedersachsen. So sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Siedlungsstrukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden (Kap. 2.1 01). Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden (Kap. 2.1 04).

➤ Regionale Raumordnung

Für den Änderungsbereich gilt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Nienburg/Weser aus dem Jahr 2003. Im RROP des Landkreises Nienburg/ Weser werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

Östlich angrenzend wird die Kreisstraße K 40 als Hauptstraße von überregionaler Bedeutung dargestellt. Zudem wird nordöstlich ein Vorsorgegebiet für Erholung sowie südlich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Nienburg/ Weser 2003

Generell wird für den Landkreis Nienburg/Weser eine nachhaltige Raum- und Wirtschaftsentwicklung angestrebt (Kap. D 1.1 01). Die Siedlungsentwicklung im Landkreis Nienburg/Weser ist dabei im

Wesentlichen auf die Zentralen Orte sowie auf Orte mit zentralörtlichen Ergänzungsfunktionen auszurichten. In den ländlich strukturierten Siedlungen außerhalb der Zentralen Orte, zu denen auch der Ortsteil Deblinghausen gehört, ist die Siedlungsentwicklung im Allgemeinen auf eine angemessene Eigenentwicklung zu begrenzen (Kap. D 1.5 02). In den ländlichen Räumen ist daher die Siedlungs- und Infrastruktur entwicklungs- und bedarfsgerecht auszubauen und die infrastrukturelle Grundversorgung im Nahbereich zu sichern (Kap. 1.3 01/02).

➤ Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Flecken Steyerberg wird der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Flächen nördlich, westlich und südlich des Geltungsbereiches sind ebenfalls als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Südöstlich des Plangebietes sind die bereits bebauten Flächen als Dorfgebiete dargestellt.

Der Neubau des geplanten Feuerwehrgebäudes kann demnach nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden, sodass im Rahmen der vorliegenden 37. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zu ändern ist.

Die Darstellungen der weiteren Umgebung können dem nachstehenden Ausschnitt entnommen werden:

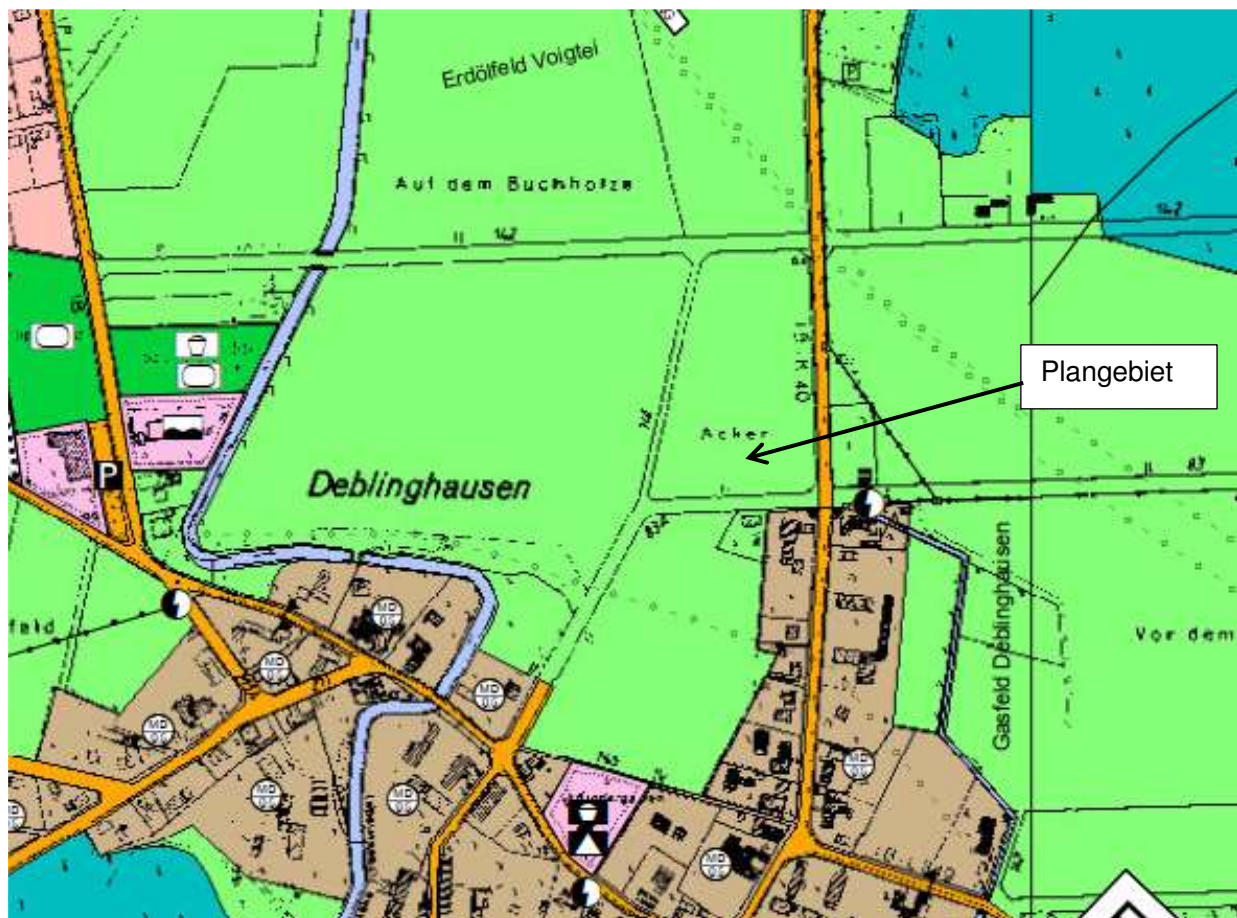


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan des Flecken Steyerberg

➤ **Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen**

Für den Änderungsbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren dargelegt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insbesondere zu folgenden Belangen Stellungnahmen abgegeben:

- Belange der externen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen
- Belange des Baugrundes
- Belange der Bergrechte
- Belange der Erdgasförderung

Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind in die Abwägung des Flecken gemäß § 1 (7) BauGB eingeflossen. Für die Planhalte haben sich durch die Anregungen und Hinweise keine Änderungen ergeben. Die in den Stellungnahmen für das Verfahren relevanten Hinweise sind in den Sachkapiteln dieser Begründung ergänzt worden.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

3.2.1 Belange der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Für den Flecken Steyerberg formulieren das LROP und das RROP den Grundsatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. In den ländlichen Räumen ist die Siedlungs- und Infrastruktur entwicklungs- und bedarfsgerecht auszubauen und die infrastrukturelle Grundversorgung im Nahbereich zu sichern

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes im Nordosten des Ortsteils Deblinghausen des Flecken Steyerberg geschaffen werden. Dieses neue Feuerwehrgebäude wird benötigt, da der bisherige Standort beengt ist und zukünftig keine Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Für den Fall eines Zusammenschlusses mit anderen Ortsfeuerwehren sollen ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten für bis zu neun Stellplätzen insgesamt vorgehalten werden. Für diesen möglichen Zusammenschluss sind Erweiterungspotenziale daher von großer Bedeutung.

Der neue Feuerwehrstandort ist verkehrsgünstig nördlich der Gemeindestraße sowie westlich der Kreisstraße K 40 gelegen. Eine Erschließung des Änderungsbereiches ist somit über die südlich gelegene Gemeindestraße möglich. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Errichtung von zusätzlichen öffentlichen Erschließungswegen ist daher nicht erforderlich. Zudem befindet sich der Änderungsbereich in einer nicht von Wohnbebauung umschlossenen Lage und bietet daher keine Konfliktpotenziale mit den umliegenden Nutzungen. Weiterhin bietet die im Norden angrenzende landwirtschaftliche Fläche zukünftig ausreichend Entwicklungspotenziale für die Ortsfeuerwehr Deblinghausen.

Die vorliegende Planung ist daher funktionsgerecht. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ verfügt somit über gute Standortvoraussetzungen und eignet sich daher für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes der Ortsfeuerwehr Deblinghausen besonders gut.

Zudem ist die Planung bedarfsgerecht. An dem bestehenden Standort in Deblinghausen sind für den Fall eines Zusammenschlusses mit anderen Ortsfeuerwehren nicht ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten für weitere Stellplätze vorhanden. Der neue Standort ist verkehrsgünstig gelegen und bietet ausreichen Entwicklungsflächen für einen möglichen zukünftigen Zusammenschluss. Die Plangebietsflächen verfügen somit über gute Standortvoraussetzungen und eignen sich daher für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes besonders gut.

Folglich entspricht die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung eines entwicklungs- und bedarfsgerechten Ausbaus der Siedlungs- und Infrastruktur und sichert die infrastrukturelle Grundversorgung im Ortsteil Deblinghausen. Durch die beabsichtigte Planung werden somit keine Beeinträchtigungen der im RROP dargestellten übergeordneten Ziele erwartet.

3.2.2 Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

□ Aktueller Zustand

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 5.721 m², die ausschließlich ackerbaulich genutzt wird. Im Westen schließt sich die Fläche des Heimathauses mit einzelnen baulichen Anlagen, offenen Rasenflächen und gliederndem Baumbestand an. Im Osten begrenzt die von Straßenbäumen gesäumte Kreisstraße das Gebiet.

Südlich und östlich schließt der lockere Siedlungsrand von Deblinghausen an.

Der Boden ist als mittlerer Gley-Podsol ausgeprägt, die Bodenart ist Sand. Sowohl die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) als auch die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit wird gemäß NIBIS Kartenserver als gering eingestuft. Auch liegen keine besonderen Eigenschaften des Grundwasserhaushaltes vor, jedoch kommt den Sandböden eine geringe Schutzfunktion des Grundwassers zu. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Das Lokalklima wird durch die Ackerflächen bestimmt, wobei die angrenzenden Gehölzbestände ausgleichend auf das Lokalklima wirken und windbrechende Funktionen übernehmen.

Das Plangebiet liegt im Übergang von dem lockeren Siedlungsbereich Deblinghausens zu der sich nach Norden erstreckenden, von Ackerbau geprägten Kulturlandschaft.

□ Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche zum Bau und Betrieb eines Feuerwehrgebäudes bestimmt. So sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen zu erwarten, die insgesamt eine Versiegelung/Überbauung von etwa 60% erwarten lassen.

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung bisher unversiegelter Freiflächen sind Biotop- und Lebensraumverluste sowie dauerhafte Bodenveränderungen und Funktionsverluste belebten Oberbodens verbunden. Diese lassen als direkte sowie kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und der Bodenfunktionen erhebliche Beeinträchtigungen erwarten.

Externe Kompensationsverpflichtungen werden demnach auf Grundlage der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG erforderlich.

□ Artenschutz

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Zum Schutz potenziell vorkommender Vogelarten sind die Baufeldräumung und die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Bei Maßnahmenbeginn während der Brutzeit muss durch ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Brutgelege und Individuen getötet werden.

Bei Beachtung der o.g. Vermeidungsgrundsätze ist die Umsetzung der Planung durch den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nicht dauerhaft gehindert.

□ Natura 2000-Verträglichkeit

Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten werden durch die Planung nicht berührt.

Das nächstgelegene Schutzgebiet des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) liegt in einem Mindestabstand von etwa 1,2 km Entfernung. Es umfasst das Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (3319-332).

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet mit den ausgebildeten vielfältigen Strukturen und dem Fehlen relevanter Habitatstrukturen im Plangebiet ist nicht von einer Beeinträchtigung der Teichfledermaus oder deren Erhaltungszielen und Schutzzweck durch das Planvorhaben auszugehen. Auch sind insgesamt keine Auswirkungen abzuleiten, die die FFH-Gebiete in ihren Zielen beeinträchtigen bzw. die der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit anzunehmen.

□ Darstellungen von Landschaftsplänen

Ein Landschaftsplan des Fleckens Steyerberg liegt nicht vor.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Nienburg¹ sieht für das Gebiet folgende Entwicklungsziele vor:

- *Das Netz aus kleineren und größeren Laub- und Mischwäldern soll erhalten und erweitert werden.*
- *Die in der Landschaftseinheit vorkommenden gliedernden und strukturbildenden Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen sind zu erhalten und zur Vernetzung und Belebung des Landschaftsbildes zu steigern.*

Derartige Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

3.2.3 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen, die in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- Nach § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB soll landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Die vorliegende 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes der Ortsfeuerwehr Deblinghausen zu ermöglichen. Bereits ausreichend entwickelte Standorte sind in der Ortslage Deblinghausen nicht vorhanden, sodass eine Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in eine Gemeinbedarfsfläche unvermeidbar ist. Die Entwicklung soll sich daher auf der Freifläche am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Deblinghausen westlich der Kreisstraße K 40 vollziehen. Das Plangebiet ist bereits durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur erschlossen, sodass eine zusätzliche Inanspruchnahme und Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen für die Erschließung vermieden wird. Den Belangen des Flächenschutzes wird daher nach Einschätzung des Flecken Steyerberg in der vorliegenden Planung ausreichend Rechnung getragen.

3.2.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dafür werden allgemeine städtebauliche Aspekte sowie Lärmimmissionen in die Abwägung eingestellt.

➤ Lärmimmissionen

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt der Flecken Steyerberg, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Deblinghausen zu schaffen. Geplant ist die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes der Ortsfeuerwehr Deblinghausen mit bis zu neun Stellplätzen für Feuerwehrfahrzeuge innerhalb der Fahrzeughalle sowie die Errichtung eines Sozialtraktes. Regelmäßige Übungen oder sonstige Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr sind außerhalb des Feuerwehrgebäudes nicht geplant.

¹ Landkreis Nienburg/Weser (2020): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser, <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/umwelt/landschaftsrahmenplan/>, Zugriff am 05.10.2020

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden südlich und südöstlich der Gemeindestraße sowie östlich der Kreisstraße K 40. Die südlich gelegenen Wohnhäuser liegen in einer Entfernung von ca. 20 Meter. Die östlichen Wohnhäuser befinden sich ca. 25 Meter zum Rand des Änderungsbereiches. Diese Wohnhäuser werden im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sind dem planerischen Außenbereich zuzuordnen. Den südöstlich des Plangebietes gelegenen Wohnhäusern ist entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Schutzanspruch von Mischgebieten beizumessen. Nördlich des Änderungsbereiches grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen sowie westlich die Fläche des Heimathauses an.

Die durch die Realisierung der Planung verursachten Lärmemissionen durch Übungen außerhalb des Feuerwehrgebäudes sind nur im geringen Umfang zu erwarten. Zudem kann eine geeignete Ausrichtung der Baukörper eine Abschirmung der entstehenden Lärmemissionen erzielen. Die verkehrlichen Lärmemissionen werden insbesondere durch an- und abfahrende Fahrzeuge der Feuerwehrkräfte sowie durch die gelegentlichen Einsatzfahrten der Feuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr verursacht. Die Geräuschmissionen durch die Betätigung der Sirenen im Falle eines Einsatzes sind dabei als sozialadäquat hinzunehmen.

Insgesamt sind im Rahmen der vorliegenden Planung daher nur mit relativ geringen Geräuschentwicklungen zu rechnen. Aufgrund der relativ geringen Geräuschentwicklung werden immissionschutzrechtliche Konflikte zukünftig nicht erwartet.

3.2.5 Verkehrliche Belange

Südlich des Änderungsbereiches verläuft die Gemeindestraße sowie östlich des Plangebietes die Kreisstraße K 40. Der Änderungsbereich liegt jedoch außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt, sodass für diesen Bereich eine 20 m tiefe Bauverbotszone für Hochbauten gemäß § 24 NStrG einzuhalten ist. Eine direkte Erschließung des Plangebietes über die K 40 ist lediglich für Einsatzfahrten der Feuerwehr zulässig. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem Landkreis Nienburg, vertreten durch die Straßenbauverwaltung, zu schließen.

Die übrigen Fahrten werden über die südlich gelegene Gemeindestraße abgewickelt. Die Gemeindestraße mündet unmittelbar nordöstlich in die K 40. Über die K 40 ist das Plangebiet auf kurzem Wege an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Erschließung des Änderungsbereiches ist somit zukünftig ausreichend gesichert.

3.2.6 Belange der Oberflächenentwässerung

Durch die vorhandene Bodenbeschaffenheit kann davon ausgegangen werden, dass das durch die Planung anfallende zusätzliche Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zurückgehalten und einer Versickerung zugeführt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bauantrages muss auch der Baugrund untersucht werden. Dabei kann auch die Versickerungsfähigkeit des Bodens analysiert werden. Sollte eine Versickerung wider Erwarten nicht möglich sein, wird der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue in die weiteren Planungen zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers einbezogen.

3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Gas, Wasser und elektrischer Energie wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine Kleinkläranlage.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Wasser-/Löschversorgung erfolgt gemäß Löschwasserplan des Flecken Steyerberg über die vorhandene Wasserleitung. Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

3.2.8 Altlasten

Nach dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind im Geltungsbereich keine Altlasten verzeichnet.

3.2.9 Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat im laufenden Verfahren darauf hingewiesen, dass im Untergrund des Standorts lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen können, in denen mitunter Auslaugung stattfinden und lokal Verkarstung auftreten können. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird auf die Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

3.2.10 Bergrechte

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat im laufenden Verfahren darauf hingewiesen, dass nach den vorliegenden Unterlagen unterhalb des betroffenen Bereichs kein Bergbau betrieben wurde.

Markscheiderei

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge

aus diesen ehemaligen Bergrechten. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen

Historische Bergrechtsgebiete:

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben können bei den zuständigen Grundbuchämtern erfragt werden.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich folgender bergbaulicher Berechtigungen: Bewilligung Uchte-Deblinghausen auf Kohlenwasserstoffe der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Der Rechtsinhaber ist verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand zu den Themen Rohstoffe und Bergbauberechtigungen können dem NIBIS Kartenserver entnommen werden: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

3.2.11 Erdgasförderanlagen

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat im laufenden Verfahren darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld des Änderungsbereiches folgende Betriebseinrichtungen befinden:

ExxonMobil		
Betroffene Betriebseinrichtungen		
Leitungsabschnitt		
Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium
L0701.1 DBLH Z5-Hammelburg S1	4	Sauergas
L0701.2 Hammelburg S1-NEAG 1ND	4	Sauergas
Bohrung		
Name	Schutzradius Innerer / Äußerer	Medium
DEBLINGHAUSEN Z5 /02	405 / 810	Sauergas

Der Flecken hat sich hinsichtlich der Sicherheitsabstände und -anforderungen der Betriebseinrichtungen im Hinblick auf die im Änderungsbereich geplanten Nutzungen mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH ins Benehmen gesetzt. Dabei sind folgende Abstimmungsergebnisse erzielt worden:

Der Flecken teilt die Einschätzung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, dass durch die Anlagen und Einrichtungen sowie deren Schutzbereiche die in der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Nutzungen nicht gefährdet werden. Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dar. Dementsprechend sind im Plangebiet weder Nutzungen zulässig, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Wohnen), noch ist eine dauerhafte Nutzung, z.B. durch einen Aufenthalt an einer Arbeitsstelle in längerem Umfang gegeben. Die Feuerwehr wird nicht ständig besetzt sein, sondern vielmehr im

Einsatzfall angefahren werden. Darüber hinaus ist mit einer zweizeitigen Nutzung des Geländes für Unterhaltungs- und Übungsmaßnahmen zu rechnen. Insofern handelt es sich nicht um eine Nutzung, die in den Anwendungsbereich des § 53 Abs. 4 der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) hinsichtlich des 200 m einzuhaltenden Mindestabstandes der relevanten Sauergasleitung fällt. Vielmehr ist hier ein Abstand von 50 m ausreichend. Der geringste Abstand zwischen der Leitungssachse und der dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf beträgt ca. 125 m, so dass die 50 m Mindestabstand deutlich eingehalten werden.

4. PLANUNGSINHALTE

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Standortes für die Ortsfeuerwehr im Ortsteil Deblinghausen geschaffen werden.

Aus diesem Grund wird im Rahmen der vorliegenden Planung eine Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung „Feuerwehr“ auf einer Fläche von ca. 5.721 m² dargestellt.

5. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Ortsübliche Bekanntmachung
Entwurfsbeschluss
Ortsübliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
Feststellungsbeschluss

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Steyerberg, den

Der Bürgermeister

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes des Fleckens Steyerberg werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Feuerwehrgebäudes geschaffen. Der 5.721 m² große Änderungsbereich liegt nördlich des Siedlungsrandes und wird im Westen von dem Heimathaus und im Osten durch die Kreisstraße K 40 begrenzt. Auf dieser Teilfläche einer größeren Ackerfläche soll eine neue Feuerwache inklusive fünf Einstellplätzen entstehen.

Parallel zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplanes Nr. 67 „Am Schafstall“ aufgestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden. Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden;

Berücksichtigung bei der Aufstellung

Durch die Planung soll auf einer Ackerfläche eine neue Feuerwache am Rande des Ortes Deblingha-

landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§1a (3) BauGB: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen

§1a (4) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 1 (6) Nr. 1 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,*
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit*

entstehen. Dem sparsamen Umgang wird entsprochen, indem die zu versiegelnde Fläche auf ein notwendiges Maß begrenzt wird

Mit dem sparsamen Umgang von Grund und Boden wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgesetz der Eingriffsregelung entsprochen. Durch die zusätzlich zulässige Bebauung werden erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft begründet, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten werden durch die Planung nicht berührt.

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in direkter Nähe zur Planfläche. Das nächstgelegene FFH-Gebiet mit 1,2 km Entfernung ist das „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (3319-332). Aufgrund der Entfernung zur Planfläche und dem Fehlen relevanter Habitatstrukturen ist nicht von einer Beeinträchtigung der Teichfledermaus durch das Planvorhaben auszugehen.

Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist vorhabenbedingt nicht abzuleiten.

Durch Flächenversiegelung sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, diesen wird gemäß der Eingriffsregelung durch angemessene Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt.

erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen

- *seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers),*
- *seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie*
- *Nutzungsfunktionen (Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen) soweit wie möglich vermieden werden.*

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 WHG: Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

Ziele laut Landschaftsrahmenplan

Der LRP sieht für das Gebiet folgende Entwicklungsziele vor:

- *Das Netz aus kleineren und größeren Laub- und Mischwäldern soll erhalten und erweitert werden*
- *Die in der Landschaftseinheit vorkommenden gliedernden und strukturbildenden Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen sind zu*

Zwar ist die Fläche aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung in ihrer natürlichen Funktion bereits erheblich gestört, jedoch sind durch die Versiegelung weitere Beeinträchtigungen unvermeidbar. Diese müssen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Auf der Planfläche und im direkten Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Da die Fläche bereits vor der Umsetzung der Planung von geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung ist, liegt kein Konflikt mit dem Wasserhaushaltsgesetz vor.

Aufgrund des angrenzenden Wohngebietes sind die Schutzansprüche des Menschen gegen Lärm zu beachten.

Laut LRP liegt die Planfläche in einem Gebiet mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für Arten- und Biotopschutz sowie das Biotopverbundkonzept. Daher gelten hier die allgemeinen Grundsätze einer umweltverträglichen Nutzung.

erhalten und zur Vernetzung und Belebung des Landschaftsbildes zu steigern²

Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Es liegen keine konkreten Entwicklungsziele für das Gebiet vor.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind³. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung): Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁴, liegt ein Verstoß gegen

² Landkreis Nienburg/Weser (2020): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser, <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/umwelt/landschaftsrahmenplan/>, Zugriff am 05.10.2020

³ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

⁴ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungs-pflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Europäische Vogelarten und Fledermäuse

Es liegen keine Kenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und/oder Pflanzenarten auf der Pflanzfläche und im umliegenden Gebiet vor. Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Die zu beplanende Ackerfläche ist aufgrund der großen Störungsintensität, auch durch die Straßen- und Siedlungsnähe, wahrscheinlich als Lebensraum für offenlandbrütende Vögel von nachrangiger Bedeutung. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sofern in den Gehölzen auf den Rand- bzw. angrenzenden Flächen Aushöhlungen oder alte Spechthöhlen vorhanden sind, können sich hier auch Fledermausquartiere befinden. Weitere Quartiere sind in angrenzenden Gebäuden des Siedlungsraumes möglich, so dass diesem Ackerstandort am Siedlungsrand eine Teilfunktion als Jagdraum zukommen kann.

Sonstige Artgruppen

Vorkommen von Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumansprüche seltener Arten andererseits nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Geprüft werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störungen.

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG):

Durch die Durchführung von Baufeldräumung und baulichen Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (in den Wintermonaten von Oktober bis Februar) können Vogeltötungen vermieden werden. Die am Rand des Plangebietes stehenden Bäume sollten erhalten werden, ggf. erforderliche Fällung z.B. durch Zufahrten etc. sind ggf. auf Brutvogelvorkommen sowie auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu untersuchen, so dass eine Tötung ausgeschlossen werden kann.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das von der Planung ausgehende Störpotential ist aufgrund des eingeschränkten Habitatpotenzials gering. Darüber hinaus ist mit dem Vorkommen siedlungstoleranter, störungsunempfindlicher Vogelarten zu rechnen, für die davon ausgegangen werden kann, dass sich ihr Erhaltungszustand aufgrund der Planung nicht verschlechtert.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Die geplante Versiegelung der Ackerfläche geht mit einem völligen Lebensraumverlust einher. Jedoch stehen im direkten räumlichen Umfeld der Planfläche ausreichend vergleichbare Lebensräume als Bruthabitate aber auch als Nahrungsräume zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Somit liegt kein Verbotstatbestand vor.

1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit

Zum Schutz potenziell vorkommender Vogelarten sind die Baufeldräumung und die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Bei Maßnahmenbeginn während der Brutzeit muss durch ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Brutgelege und Individuen getötet werden.

Bei Beachtung der o.g. Vermeidungsgrundsätze ist die Umsetzung der Planung durch den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nicht dauerhaft gehindert.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurde mit den Biotoptypen nach Drachenfels⁵ gearbeitet

Eine Luftbildauswertung ergab, dass die Planfläche ackerbaulich genutzt wird. Da es sich um einen Acker auf sandigem Substrat⁶ handelt, ist er dem Biotoptyp 11.1.1 Sandacker (AS) zuzuordnen. Im Westen schließt sich die Fläche des Heimathauses mit einzelnen baulichen Anlagen, offenen Rasenflächen und gliederndem Baumbestand, neben Eichen auch Birken, an.



Abb. 3: Lage des Plangebietes Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesvermessungsamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Umgeben wird das Gebiet von Straßen, wobei teilweise bis zu 4 m breite Straßenrandbereiche als grasreiche Saumflur ausgeprägt sind, innerhalb dieses Saums stehen im Süden drei Laubbäume. Auch im Osten säumt eine Baumreihe aus Eichen straßenparallel die Fläche.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden würde. Auch ein Fortbestand der randlich ausgeprägten linearen Gehölze ist zu erwarten.

⁵ Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020.

⁶ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2020): Karten und Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Die Fläche umfasst insgesamt 5.721 m², die ausschließlich landwirtschaftlich als Acker genutzt wird.

Der Änderungsbereich ist Teil der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler und somit der Bodenlandschaft der Talsandniederungen zuzuordnen. Als Bodentyp ist hier ein mittlerer Gley-Podsol zu finden, die Bodenart ist Sand. Der Boden wird in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) als gering eingestuft. Sowohl die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung als auch die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist gering.⁷

Aufgrund oben genannter Kriterien und der Überprägung/Nutzung durch die regelmäßige landwirtschaftliche Bearbeitung weist der Boden eine geringe Wertigkeit im Hinblick auf die in §2 BBodSchG genannten Funktionen auf.

Altlasten sind im Bereich der Planfläche nicht bekannt⁸.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass der Boden weiterhin als landwirtschaftliche Fläche, insbesondere aufgrund der Bodenausprägung als Acker, bearbeitet wird.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In einer Entfernung von etwa 200 m m fließt die Peekriede, die im Süden in etwa 1,2 km Entfernung in die große Aue mündet.

Auf der Planfläche liegt nach den Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) eine mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate (Zeitraum 1981-2010) bei über 150 bis 200mm/a vor⁹. Die Grundwasserstufe wird als tief¹⁰, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft¹¹.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass der Wasserhaushalt entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung unverändert verbleibt.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Die Jahresmitteltemperatur liegt in der Region bei 10,4°C¹², die durchschnittliche Niederschlagsmenge bei 718,2 mm pro Jahr¹³.

⁷ NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000/Bodengroßlandschaften/Bodenlandschaften/Bodenregionen, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Zugriff am 02.10.2020.

⁸ NIBIS® Kartenserver (2011): Altablagerungen in Niedersachsen, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Zugriff am 05.10.2020

⁹ NIBIS® Kartenserver (2019): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981-2010, Methode mGROWA18, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Zugriff am 02.10.2020

¹⁰ NIBIS® Kartenserver (2018): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Grundwasserstufe der Böden

¹¹ NIBIS® Kartenserver (2018): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200000 – Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Zugriff am 02.10.2020

¹² DWD Climate Data Center(CDC): Jährliche Gebietsmittel der Lufttemperatur (Jahresmittel) in °C (2 m Höhe), Version v19.3 abgerufen am 02.10.2020

¹³ DWD Climate Data Center (CDC): Jährliche Gebietsmittel der Niederschlagshöhe (Jahressumme) in mm, Version v19.3, abgerufen am 02.10.2020

Die lokalen Klimafunktionen werden zum einen durch die Nutzung bestimmt (hier unverbauter Ackerstandort mit starken täglichen Temperaturschwankungen, Windoffenheit)) und zum anderen durch die ausgleichenden und windbrechenden Gehölzbestände des Siedlungsrandes.

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung ist eine Änderung der klimatischen und lufthygienischen Situation nicht ersichtlich.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt im Übergang von dem lockeren Siedlungsbereich Deblinghausens und der sich nach Norden erstreckenden, von Ackerbau geprägten Kulturlandschaft. Im Nordosten erstreckt sich ein Waldgebiet (siehe auch Abbildung 3). Darüber hinaus wird das Plangebiet insbesondere im Westen durch die lockere Bebauung und die gehölzreichen Flächen des Heimathauses eingerahmt, im Osten markieren Eichen den Straßenverlauf.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung ist auch nicht von einer Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Die Planfläche wird nicht als Wohngebiet oder Arbeitsstätte genutzt und erfüllt auch keine unmittelbare Erholungs- oder Freizeitfunktion. Südlich der Planfläche befindet sich ein Wohngebiet, im Westen schließt das Heimathaus an. Es liegen keine Informationen zu Lärmbelastungen im Änderungsbereich und der Umgebung vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung der Belange des Menschen ist bei Nichtumsetzung der Planung nicht anzunehmen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kulturdenkmäler oder archäologische Funde sind im Plangebiet nicht bekannt. Die geplante Ackerfläche ist als Sachgut zu werten.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung ist nicht zu erwarten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung.

Bodenversiegelung führt zum Lebensraumverlust (Schutzgut Tiere und Pflanzen), zur Veränderung des Oberflächenabfluss (Schutzgut Wasser), zu Veränderungen des Kleinklimas (Schutzgut Klima/Luft) sowie zur Veränderung des Landschaftsbildes (Schutzgut Landschaft).

Zwischen den Schutzgütern sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Nutzungen beibehalten würden. Von einer Änderung der Umweltauswirkungen und der Wechselbeziehungen zueinander ist somit nicht auszugehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u.ä. der künftigen Bebauung sowie der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben vorhanden sind.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden ausschließlich durch die Planung zur Errichtung eines Feuerwehrgebäudes begründet. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet eine Fläche für Gemeinbedarf auf einer Gesamtfläche von 5.721 m² vor.

Auf Grundlage dieser Flächendarstellung und daraus abgeleiteten Auswirkungen werden im Folgenden auch Angaben zur Eingriffsregelung integriert, die sich auf der Ebene der Bauleitplanung ergeben. D.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung für ein neues Feuerwehrgebäude auf einer Fläche von 5.721 m² werden für die baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Hofflächen sowie für die Erschließung die bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen (Ackerflächen) überprägt, einschließlich deren Lebensraumfunktion für Tiere der freien Landschaft. Diese sind als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt (Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen) sind aufgrund landwirtschaftlicher Intensivnutzung nicht zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Für die Gemeinbedarfsfläche zur Umsetzung des Feuerwehrgebäudes wird eine Fläche von 5.721 m² in Anspruch genommen.

Aufgrund dauerhafter Versiegelung und Überbauung kommt es zu einer Zerstörung des belebten Oberbodens, Unterbrechung der Wirkungsgefüge und insgesamt zu dauerhaften Funktionsverlusten der ausgeprägten Böden. Diese Bodeninanspruchnahme ist infolge direkter, langfristiger und ständiger und somit negativer Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase von besonderer Relevanz und in der Eingriffsbeurteilung als erhebliche Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Mit der Bebauung und Versiegelungen wird der Wasserhaushalt durch die Beeinträchtigung der Versickerungsfunktion der Böden beeinträchtigt und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Für das auf Dachflächen und befestigten Flächen abfließende, saubere Niederschlagswasser ist anhand der vorhandenen Bodenbeschaffenheit einer Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bauantrages ist daher auf Grundlage einer Baugrunduntersuchung die Versickerungsfähigkeit des Bodens abschließend zu klären. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht abzuleiten.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Die lokalen Klimabedingungen werden verändert, in dem die Luft-Boden-Austauschfunktionen versiegelungsbedingt eingeschränkt und die Aufwärmung der Flächen bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Über das unmittelbare Untersuchungsgebiet hinaus werden jedoch keine wesentlichen Auswirkungen prognostiziert, insbesondere da im Umfeld neben weiteren offenen landwirtschaftlichen Flächen auch Gehölzbestände bestehen bleiben.

Mit den künftigen Verkehren und dem Hausbrand sind Emissionen von Luftschadstoffen verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass diese ein ortsübliches Ausmaß nicht überschreiten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Entsprechend der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr wird durch Flächeninanspruchnahme und Bebauung eine Überformung der landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Naturnähe dieses offenen, aber auf angrenzenden Flächen bereits bebauten sowie gegliederten und landwirtschaftlich ge-

prägen Landschaftsausschnittes vorbereitet. Der durch Einzelbebauung derzeit gekennzeichnete Siedlungsrand verschiebt sich durch das Feuerwehrgebäude nach Norden. Jedoch bestehen an diesem Standort bereits Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen sowie die bestehende Bebauung westlich und östlich des Plangebietes.

Trotz der sich nach Norden verschiebenden Siedlungsgrenze wird eine weitreichende Landschaftsbildbeeinträchtigung über die unmittelbare Fläche hinaus nicht abgeleitet, da der Bereich durch umgrenzende Gehölze und Bebauung eingerahmt wird; eine erhebliche Beeinträchtigung liegt demnach nicht vor.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Mit Betrieb des Feuerwehrgebäudes werden im Wesentlichen verkehrliche Emissionen durch an- und abfahrende Fahrzeuge der Feuerwehrkräfte sowie durch die gelegentlichen Einsatzfahrten der Feuerwehr erwartet. Die Geräuschemissionen durch die Betätigung der Sirenen im Falle eines Einsatzes sind dabei als sozialadäquat hinzunehmen. Auch sind Übungseinrichtungen für die Ortsfeuerwehr und der Jugendfeuerwehren auf dem Gelände vorgesehen. Diesbezüglich zu erwartende Lärmemissionen durch Übungen außerhalb des Feuerwehrgebäudes sind nur im geringen Umfang zu erwarten. Zudem kann eine geeignete Ausrichtung der Baukörper eine Abschirmung der entstehenden Lärmemissionen erzielen.

Aufgrund der relativ geringen Geräuschentwicklung werden immissionsschutzrechtliche Konflikte zukünftig nicht erwartet.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und relevante Sachgüter sind nicht abzuleiten.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Auch die Eignung als Pflanzen-Standort entfällt versiegelungsbedingt und mit dem Verlust der Vegetationsstrukturen reduziert sich auch die ausgleichende Klimafunktion, einschließlich des Verlustes der Kaltluftentstehungsgebiete. Auch beeinflussen die Ausprägung der Biotopstrukturen die Eigenart, Vielfalt und Naturnähe der Landschaft. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen umfassen für die vorliegende Planung vor allem den durch Straßen erschlossenen Standort am unmittelbaren Siedlungsrand, der durch umgebende Strukturen eingerahmt wird.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen möglich und anzustreben, die auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden.

- Im Rahmen der Baugenehmigung ist diesbezüglich sicher zu stellen, dass die Maßgaben des Artenschutzrechts eingehalten werden. So sollte die Baufeldräumung bzw. bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz ggf. vorkommender Brutvögel nicht in der Brutzeit von 1. März bis 15. Juli durchgeführt werden. Soll hiervon abgewichen werden, ist unmittelbar vor der Maßnahme eine Kontrolle erforderlich.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und soll vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt wird. Ggf. ist eine Wiedernutzung vorzusehen.
- Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollen während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden. Vor allem soll auf das Befahren des Bodens im feuchten bzw. nassen Zustand verzichtet werden.
- Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollen Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde sind unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden, wenn sie bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auftreten.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, sind bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden.

Im Flächennutzungsplan werden keine Flächen oder Maßnahmen dargestellt. Insbesondere Eingriffsmaßnahmen nach Norden sind nicht vorgesehen, um Erweiterungsmöglichkeiten zu behalten. Jedoch sind neben den baulichen Anlagen des Feuerwehrgebäudes und der Nebenanlagen auch einrahmende Freiflächen anzunehmen, die gärtnerisch gestaltet oder als Grün-/Rasenfläche o.ä. genutzt oder gepflegt werden.

2.3.3 Eingriffsbilanzierung

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Osnabrücker Modell¹⁴ vorgenommen.

¹⁴ Landkreis Osnabrück (2016): Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

Biotoptypen Bestand	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Sandacker (AS)	5.721	1,0	5.721
Summe flächiger Bestand	5.721		5.721

Planungswert	Größe m²	Wertfaktor	Flächenwert
Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr	5.721		
davon: versiegelt rd. 80%	4.577	0	0
20% nicht überbaubare Grundstücksfläche	1.144	1,0	1.144
Summe Planung	5.721		1.144

Die Gegenüberstellung der Biotopflächenwerte im Bestand und auf Grundlage der Festsetzungen ergibt für den versiegelungsbedingten Verlust der Biotopstrukturen und der Bodenfunktionen ein Kompensationsdefizit von rd. 4.577 Werteinheiten.

Die erforderliche Kompensation erfolgt über das Ökokonto des Flecken Steyerberg.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Der Flecken wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Der Flecken wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Der Flecken wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flecken Steyerberg beabsichtigt die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes im Norden von Deblinghausen, unmittelbar an der Kreisstraße K 40 gelegen. Parallel zu der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch der Bebauungsplan Nr. 67 „Am Schafstall“ aufgestellt.

Die Standortprüfung bzw. die Standortfindung für die Umsiedlung der Feuerwehr erfolgt zum einen aufgrund einer günstigen verkehrlichen Anbindung. Zudem ist von besonderer Bedeutung, dass der Standort ein Entwicklungspotenzial aufweist, da für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Ortsfeuerwehren aus Mangel an Führungspersonal oder Einsatzkräften zusammenschließen.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Der Standort ist nicht anfällig für schwere Unfälle und Katastrophen. Auch sind bei einer ordnungsgemäßen Nutzung des Gebietes keine erheblichen Auswirkungen oder erhöhte Risiken gemäß baulichen Zulässigkeiten für die geplante Feuerwache zu erwarten.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.¹⁵ Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft werden, die Umweltkarten Niedersachsen und das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS Kartenserver) ausgewertet.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht. Vorliegende Gutachten zur Fauna, zur Entwässerung und zum Verkehr sind eingestellt. Das Gutachten zur Immissionsbelastung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Flecken Steyerberg beabsichtigt mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes die Umsiedlung und Neubau eines Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Deblinghausen planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Änderungsbereich in einer Gesamtgröße von 5.721 m² wird im Bestand als Ackerbiotop auf einem Gley-Podsol genutzt. Oberflächengewässer sind nicht ausgebildet und die Grundwasserneubildungsrate liegt mit über 150 bis 200 mm im langjährigen Mittel im mittleren Bereich. Besondere klimatische oder lufthygienische Bedingungen liegen nicht vor. Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch die sich im Norden weiter anschließende Agrarnutzung, aber auch durch den lockeren

¹⁵ Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Juli 2016

Siedlungsrand mit Wohnnutzungen und dem Heimathaus bestimmt. Das Gebiet einrahmende Gehölzbestände umfassen zum einen den Bereich des Heimathauses und zum anderen die straßenparallele Eichenreihe sowie drei Bäume im südlichen Straßensaum. Kulturgüter und sonstige, kulturhistorisch bedeutsame Sachgüter sind nicht bekannt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Änderung der naturräumlichen Faktoren sowie der Nutzung nicht ersichtlich. Das Plangebiet würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche zur Umsetzung eines Feuerwehrgebäudes mit baulichen Anlagen bestimmt.

Mit Bau und dauerhaftem Betrieb des Feuerwehrgebäudes geht der Ackerstandorte verloren - einhergehend mit dem Verlust entsprechender Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Durch die zusätzliche, zukünftige Bodenversiegelung und –umlagerung werden die Bodenfunktionen, einschließlich des Bodenwasserhaushaltes erheblich beeinträchtigt.

Demgegenüber werden erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, von Klima/Luft und dem Landschaftsbild nicht prognostiziert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung erfüllt, immissionsschutzrechtliche Konflikte werden zukünftig nicht erwartet.

Flächen für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und zum innergebietlichen Ausgleich werden nicht festgesetzt, jedoch erfolgt die Standortwahl unter dem Grundsatz der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

Der Flecken wird die Baumaßnahmen, als auch die Umsetzung von erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen nach den rechtlichen Vorgaben überwachen und Hinweise Dritter verfolgen. Weitere Maßnahmen können auf der Umsetzungsebene erforderlich werden.

3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand Februar 2020
- Landkreises Nienburg/Weser (2020): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser, <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/umwelt/landschaftsrahmenplan/>, Zugriff am 05.10.2020
- DWD Climate Data Center (CDC): Jährliche Gebietsdaten; abgerufen am 02.10.2020
- NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Neubau eines Feuerwehrgebäudes mit Nebenanlagen etc. auf einer bisher un bebauten Fläche
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das Plangebiet erstreckt sich auf etwa 0,57 ha, betroffen ist eine Ackerfläche ohne besondere standörtliche Eigenschaften; die Versiegelungsrate wird mit etwa 0,8 angenommen, so dass etwa 0,46 ha versiegelt werden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Emissionen sind bis auf die Bauphase und den betriebsbezogenen An- und Abfahrtsverkehr nicht anzunehmen, auch bezüglich des Verkehrs werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Mit Betrieb des Feuerwehrgebäudes sind keine besonderen Abfälle und Mengen zu erwarten.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar; weder standörtliche Besonderheiten noch vorhabenbezogene Risiken
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Nutzungen keine erheblichen Auswirkungen durch Techniken und Stoffe
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Vor dem Hintergrund der zu erwarten Nutzungen keine erheblichen Auswirkungen durch Techniken und Stoffe

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschrei-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorbereitend	positiv		negativ	
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	X	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen mit potentiellen Lebensraumverlusten für Tiere. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Pflanzen	X	o	o	o	o	o	o	X	X	X	x	X	X	Bisher unversiegelte Flächen (Ackerbiotope) werden in Anspruch genommen, die nicht mehr als potentieller Vegetationsstandort zur Verfügung stehen. Ausgleich erforderlich.
Fläche	X	o	o	o	o	o	o	X	X	X	o	X	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
Boden	X	o	o	o	o	o	o	X	X	X	o	X	X	Vorbereitung von Bodenbeeinträchtigungen eines Gley-Podsols: Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Wasser	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	x	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz
Luft	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	x	Vorbelastungen durch Straßen, relevante Erhöhung durch Vorhaben nicht abzuleiten
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	x	Verlust offener Biotopstrukturen und Beeinträchtigung durch Versiegelungsrate; keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	x	Siedlungserweiterung in landwirtschaftlich geprägter Kulturlandschaft, durch Lage und Erhalt einrahmender Strukturen keine erhebliche Beeinträchtigung.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	x	Hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufgrund intensiver Ackernutzung kein spezifisches Artenspektrum erwartbar.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.